

Der Wahlleiter verpflichtet gem. § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) alle anwesenden Beisitzer des Wahlausschusses, explizit Herrn Kröger und Herrn Lütz als neu in den Wahlausschuss gewählte Ratsmitglieder einzeln, zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.